

Stand: 04.02.2005

Vorläufiges Statut für die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen von europäischer Bedeutung

Präambel

(Mit Erläuterungen u.a. zum schrittweise Vorgehen bei der Entwicklung der formalen Strukturen der Metropolregion.)

1. Mitglieder

Die Metropolregion ist ein freiwilliger Zusammenschluss von kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüssen, staatlichen und privaten Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur sowie Unternehmen der Wirtschaft von nationaler oder internationaler Bedeutung.

2. Zielsetzung und Aufgaben

Ziel der Metropolregion ist die Entwicklung und Stärkung dieses zentraleuropäischen Raumes auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Die Metropolregion entwickelt und fördert dazu Projekte in den genannten Aufgabenfeldern.

Darüber hinaus strebt sie eine weitergehende Wissensvernetzung unter den Partnern der Metropolregion an und betreibt eine einheitliche Marketingstrategie. Sie bemüht sich ferner um die Verbesserung der metropolitanen Infrastruktur.

3. Organisation/Gremien

1. Die Gremien der Metropolregion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

2. Der Vorstand kann zu bestimmten Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten.

3. Die Geschäftsstelle wird in der Landeshauptstadt Hannover eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet die Gremiensitzungen vor, führt die Geschäfte auf der Grundlage des Arbeitsprogramms und des Wirtschaftsplanes und unterstützt den Vorstand bei der Koordination der Projekte.

4. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter 1 genannten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Beschlussfassung des Statuts
 - die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, den Finanzierungsschlüssel
 - die Aufstellung und Änderung von Verfahrensregeln
 - die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - die Berufung des Beirates.
3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.
4. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung gilt das Mehrheitsprinzip.
5. Die Stimmanteile werden wie folgt festgelegt:
Die Städte mit einer Einwohnerzahl bis zu 50.000 Einwohner haben jeweils zwei Stimmen. Der Zweckverband Großraum Braunschweig und der Regionalverband Südniedersachsen e.V., alle Landkreise (unabhängig von ihrer Größe) haben jeweils vier Stimmen. Die Städte zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner haben jeweils fünf Stimmen. Die Städte über 100.000 Einwohner sowie die Region Hannover haben jeweils sieben Stimmen.
6. Die Stimmanteile, die von Unternehmen und ihren Kammern sowie der Wissenschaft und Kultur gehalten werden, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Vorstand besteht aus 26 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a.) 1 Vorsitzender
 - b.) 3 stellvertretende Vorsitzende (aus Hannover, Braunschweig und einem Landkreis eines anderen Gebietes)
 - c.) 4 Vertreter der Oberzentren (Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg)
 - d.) 1 Vertreter der Region Hannover
 - e.) 3 Vertreter der Landkreise
 - f.) 2 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden
 - g.) 5 Vertreter aus Wissenschaft/Kultur
 - h.) 5 Vertreter aus der Wirtschaft

i.) 2 kooptierte Vertreter des Zweckverbands Großraum Braunschweig und des Regionalverbandes Südniedersachsen – mit Stimmrecht

3. Der Vorstand tagt zweimal pro Halbjahr.
4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Steuerung und Koordinierung der Projekte
 - die Einrichtung und Steuerung der Arbeitsgruppen
 - die Information der Mitgliederversammlung
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Ausstattung der Geschäftsstelle (personell und sachlich)

6. Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Er besteht aus Vertretern wichtiger Organisationen und Institutionen, die den Vorstand bei ihrer Arbeit beraten.
3. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.

7. Finanzierung

Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung der Projekte aus dafür speziell bereitgestellten Mitteln, die im Rahmen der Vorbereitungen durch die Projektbeteiligten beschafft werden.

Die Arbeit des Vorstandes, die Durchführung der Mitgliederversammlung, die Arbeit der Geschäftsstelle sowie die Öffentlichkeitsarbeit werden von den Mitgliedern über den Wirtschaftsplan umlagefinanziert.

Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur sind kostenfrei.

7. Beitritt und Kündigung der Mitgliedschaft

Die unter "1. Mitglieder" genannten Gebietskörperschaften, Organisationen und Unternehmen können jederzeit ihren Beitritt mit einem Schreiben an den Vorsitzenden des Vorstandes erklären.

Eine Kündigung ist sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres ebenfalls mit einem Schreiben an den Vorsitzenden des Vorstandes zu erklären. Sie wird zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres wirksam.